

§ 24

Rechnungserteilung

(1) Die Rechnungen, Gutschriften und Nachbelastungen sind in dreifacher Ausfertigung dem Besteller zu übersenden und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Anschrift des Bestellers bzw. Schuldners,
- b) Nummer und Datum,
- c) Vertragsnummer des Bestellers, Positionsnummer des Vertrages bzw. Vertragsspezifikation, Nummer des Prüfberichtes,
- d) Bezeichnung des Erzeugnisses und — soweit im Vertrag angegeben — Menge, Einzel- und Gesamtpreis (IAP bzw. EAP), wobei der Einzelpreis auf die im Vertrag vereinbarte Mengeneinheit zu beziehen ist,
- e) Bezeichnung des Anteiles von Erzeugnissen minderer Qualität (II. Wahl usw.) und Berechnungsgrundlage, sofern die Zulässigkeit derartiger Lieferungen vertraglich vereinbart wurde,
- f) Bezeichnung der Verpackung (insbesondere bei Leihverpackung),
- g) Gesamtrechnungsbetrag,
- h) Bankverbindung des Lieferanten,
- i) Versanddatum,
- j) Versandanschrift.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferer den Rechnungen eine Ausfertigung des Prüfberichtes bzw. bei Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung eine Ausfertigung des Lieferscheines beizufügen. Unvollständige Rechnungen lösen keine Fälligkeit der Forderungen aus.

(2) Bei langfristigen Einzelfertigungen hat der Lieferer dem Besteller jeweils bis zum zehnten Werktag des Vormonats für den folgenden Monat den voraussichtlichen Preis der zur Abrechnung kommenden Baugruppen bekanntzugeben. Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist der Besteller nicht verpflichtet, für den folgenden Monat wegen verspäteter Rechnungsbezahlung Verspätungszinsen zu zahlen.

(3) Die Bezahlung erfolgt im Überweisungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen ein anderes Verrechnungsverfahren vorgeschrieben ist.

§ 25

Kennzeichnung und Verpackung

(1) Der Lieferer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, eine besondere Kennzeichnung der Erzeugnisse vorzunehmen. Die Verpackung muß für die im Vertrag vereinbarte Gesamtlieferung der Erzeugnisse, Baugruppen und Bauteile, Ersatzteile sowie des Zubehörs in gleicher Art und Weise erfolgen.

(2) Zur rationellen Auslastung des Transportraumes und Organisation der Lagerwirtschaft sowie zur Erleichterung der Arbeitsorganisation, haben die Partner in den dazu geeigneten Fällen die Anwendung des Palettenverkehrs zu vereinbaren.

(3) Ist im Vertrag keine besondere Vereinbarung über die Rückgabe der Leihverpackung getroffen, erfolgt diese vom Empfänger der Lieferung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Termin der Rück-

gabe der Leihverpackung bzw. der Vermerk, daß die Verpackung als käuflich übernommen gilt, ist grundsätzlich auf dem Lieferschein anzugeben.

(4) Als Verfügungen, die die Einhaltung der Rückgabefristen ausschließen, gelten nur die vom übergeordneten Organ des Empfängers erteilten Einlagerungsanweisungen. Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Einlagerungsanweisung den Lieferer über den voraussichtlichen Rückgabetermin der Leihverpackung in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen kann der Lieferer an Stelle der Rückgabe Wertersatz fordern, ist aber nicht berechtigt, für den Zeitraum nach Zugang der Mitteilung Vertragsstrafe wegen verspäteter Rückgabe der Leihverpackung zu berechnen.

§ 26

Versandfreigabe

(1) Lieferungen sind nur nach Vorliegen von Versandfreigaben zulässig.

(2) Wird Versandfreigabe ohne Durchführung einer Qualitätsfeststellung erteilt, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin die Versandanschrift schriftlich mitzuteilen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die Erteilung der Versandfreigabe vor dem vereinbarten Liefertermin nicht als Zustimmung zur vorfristigen Lieferung.

§ 27

Versand

(1) Die Versandart ist im Vertrag festzulegen. Der Lieferer kann eine andere Versandart nur anwenden, wenn der Besteller diese fordert oder ihr zustimmt.

(2) Der Lieferung sind beim Versand, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die im § 15 Absätzen 3 und 4 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Die Transportkosten zum Empfänger, bei Bahnversand zur Bestimmungsstation, die nicht im Preis enthalten sind, hat der Lieferer zu verauslagen und dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen. Die Transportkosten bei Bahnversand umfassen die Kosten für Fracht, Nebengebühren und die sonstigen während der Beförderung entstehenden Kosten, die vom Versandbahnhof in Rechnung gestellt werden können. Das gilt jedoch nicht in den Fällen des Abs. 5.

(4) Bei vertraglich vereinbartem Bahnversand für Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verlebung oder der Nationalen Volksarmee hat der Besteller dem Lieferer die Transportpapiere bei der Qualitätsfeststellung zu übergeben bzw. mit der Versandfreigabe oder mit der Mitteilung der Versandanschriften zu übersenden. Der Lieferer hat die Verwendung nachzuweisen. Nicht benutzte Transportpapiere sind unverzüglich an den Absender zurückzugeben. Bei Nichtverwendung, Mißbrauch oder Verlust der Transportpapiere durch den Lieferer ist dem Besteller der dadurch entstehende Schaden zu ersetzen.

(5) Erfolgt der Versand durch den Lieferer an einen anderen als den vom Besteller oder bei der Qualitätsfeststellung vom Beauftragten des Bestellers festgelegten Empfänger, so ist der Empfänger berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern und die Sendung un-